



Mehrwegangebotspflicht ab 2023

Mehrwegangebotspflicht ab 2023

Teil eines umfassender angelegten Plans zur Abfallvermeidung und Einsparung von Rohstoffen

Schritte zur Abfallvermeidung

Seit 2022

Pfandpflicht für alle Einweggetränkeflaschen aus Kunststoff und alle Getränkedosen.

Ab 2025

Mindestens 25 Prozent Recycling-Plastik bei PET-Einweggetränkeflaschen.

Ab 2023

Zusätzlich Mehrweg- neben Einwegbehältern für Fast-Food- und To-Go-Essen.*

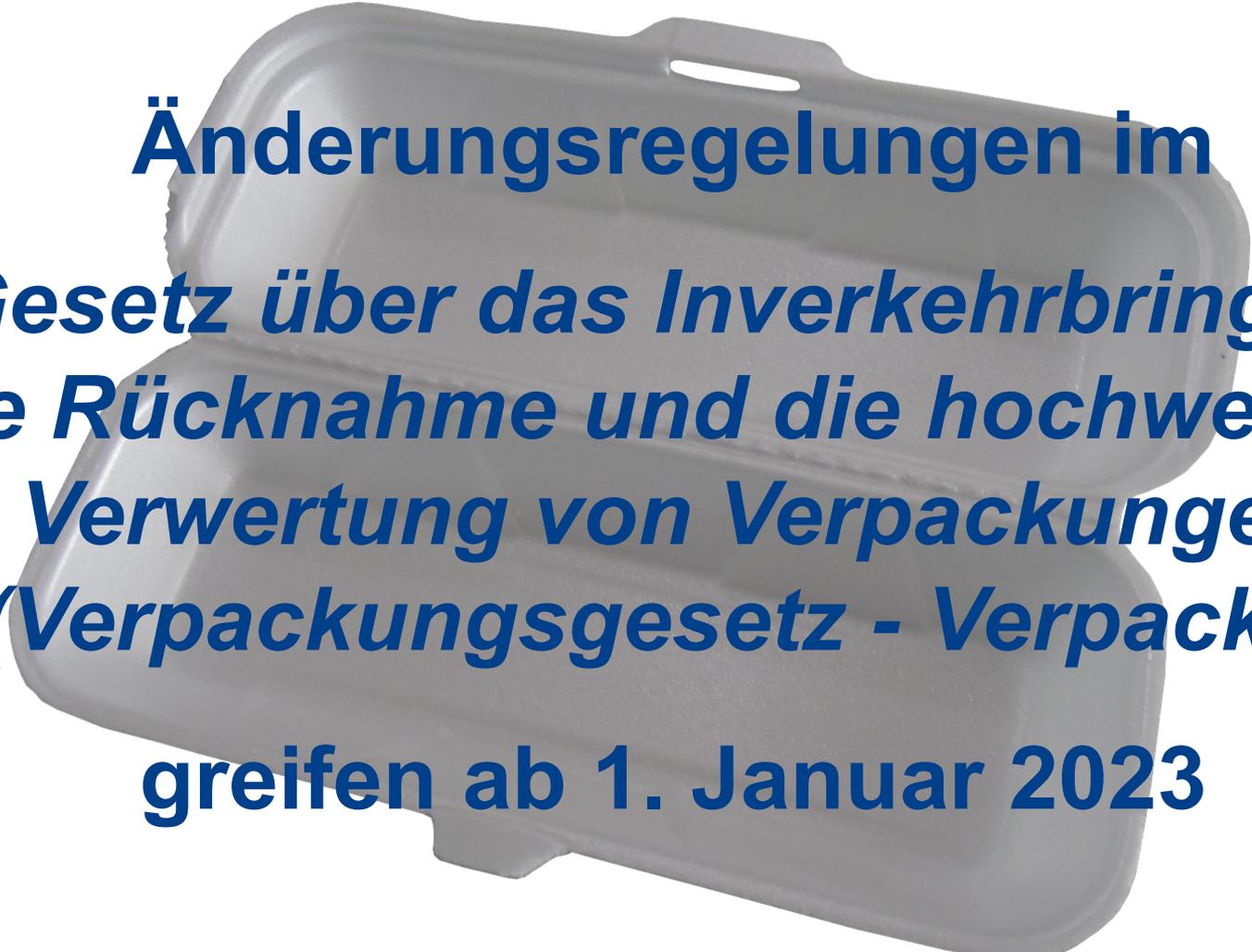
Ab 2030

Mindestens 30 Prozent Recycling-Plastik für alle Einwegkunststoffgetränkeflaschen.

* Ausgenommen von der Pflicht sind kleinere Betriebe.

Quelle: Bundesregierung

Mehrwegangebotspflicht ab 2023



**Änderungsregelungen im
Gesetz über das Inverkehrbringen,
die Rücknahme und die hochwertige
Verwertung von Verpackungen
(Verpackungsgesetz - VerpackG)
greifen ab 1. Januar 2023**

Mehrwegangebotspflicht ab 2023

§ 33 VerpackG

Mehrwegalternative für Einwegkunststofflebensmittelverpackungen und Einweggetränkebecher

(1) Letztvertreiber von Einwegkunststofflebensmittelverpackungen und von Einweggetränkebechern, die jeweils erst beim Letztvertreiber mit Waren befüllt werden, sind ab dem 1. Januar 2023 verpflichtet, die in diesen Einwegverpackungen angebotenen Waren am Ort des Inverkehrbringens jeweils auch in Mehrwegverpackungen zum Verkauf anzubieten. Die Letztvertreiber dürfen dabei die Verkaufseinheit aus Ware und Mehrwegverpackung nicht zu einem höheren Preis oder zu schlechteren Bedingungen anbieten als die Verkaufseinheit aus der gleichen Ware und einer Einwegverpackung. Satz 1 und 2 gelten nicht für den Vertrieb durch Verkaufsautomaten, die in Betrieben zur Versorgung der Mitarbeiter nicht öffentlich zugänglich aufgestellt sind.

Mehrwegangebotspflicht ab 2023

§ 33 VerpackG

Mehrwegalternative für Einwegkunststofflebensmittelverpackungen und Einweggetränkebecher

(2) Letztvertreiber nach Absatz 1 Satz 1 sind verpflichtet, die Endverbraucher in der Verkaufsstelle durch deutlich sicht- und lesbare Informationstafeln oder -schilder auf die Möglichkeit, die Waren in Mehrwegverpackungen zu erhalten, hinzuweisen. Im Fall einer Lieferung von Waren ist dieser Hinweis in den jeweils verwendeten Darstellungsmedien entsprechend zu geben.

(3) Abweichend von § 15 Absatz 1 Satz 2 beschränkt sich die Rücknahmepflicht für Letztvertreiber nach Absatz 1 Satz 1 auf diejenigen Mehrwegverpackungen, die sie in Verkehr gebracht haben.

Mehrwegangebotspflicht ab 2023

§ 34 VerpackG

Erleichterungen für kleine Unternehmen und Verkaufsautomaten

(1) Letztvertreiber nach § 33 Absatz 1 Satz 1 mit insgesamt nicht mehr als fünf Beschäftigten, deren Verkaufsfläche 80 Quadratmeter nicht überschreitet, können die Pflicht nach § 33 Absatz 1 Satz 1 auch erfüllen, indem sie dem Endverbraucher anbieten, die Waren in von diesem zur Verfügung gestellte Mehrwegbehältnisse abzufüllen; im Fall einer Lieferung von Waren gelten als Verkaufsfläche zusätzlich alle Lager- und Versandflächen. Bei der Feststellung der Zahl der Beschäftigten sind Teilzeitbeschäftigte mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von nicht mehr als 20 Stunden mit 0,5 und von nicht mehr als 30 Stunden mit 0,75 zu berücksichtigen. § 33 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

Mehrwegangebotspflicht ab 2023

§ 34 VerpackG

Erleichterungen für kleine Unternehmen und Verkaufsautomaten

(2) Beim Vertrieb durch Verkaufsautomaten können Letztvertreiber die Pflicht nach § 33 Absatz 1 Satz 1 auch erfüllen, indem sie dem Endverbraucher anbieten, die Waren in von diesem zur Verfügung gestellte Mehrwegbehältnisse abzufüllen. § 33 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Letztvertreiber, welche die Erleichterung nach Absatz 1 oder 2 in Anspruch nehmen, sind verpflichtet, die Endverbraucher in der Verkaufsstelle durch deutlich sicht- und lesbare Informationstafeln oder -schilder auf das Angebot, die Waren in vom Endverbraucher zur Verfügung gestellte Mehrwegbehältnisse abzufüllen, hinzuweisen. Im Falle einer Lieferung von Waren ist dieser Hinweis in den jeweils verwendeten Darstellungsmedien entsprechend zu geben.

Mehrwegangebotspflicht ab 2023

Worum geht's?

- **ab dem 1. Januar 2023** müssen **Betriebe**, die ihre **Lebensmittel in Einwegkunststofflebensmittelverpackungen oder Einweggetränkebechern abgeben**, ihren **Gästen alternativ Mehrwegverpackungen anbieten und diese auch zurücknehmen**
- mit den neuen Regelungen werden Vorgaben der EU-Einwegkunststoffrichtlinie in deutsches Recht umgesetzt

Mehrwegangebotspflicht ab 2023

Welche Betriebe sind von den neuen Regelungen erfasst?

- Betriebe, die als Letztvertreiber Lebensmittel in Einwegkunststofflebensmittelverpackungen oder Einweggetränkebecher füllen und beispielsweise im Rahmen des To-go- bzw. Take-away-Geschäfts an ihre Gäste bzw. Kundschaft abgeben

Mehrwegangebotspflicht ab 2023

Wie definiert man, was Einwegkunststofflebensmittelverpackungen sind?

- Einwegkunststofflebensmittelverpackungen (§ 3 Abs. 4a und 4b VerpackG) sind **Einwegverpackungen, die ganz oder teilweise aus Kunststoff bestehen, also Behältnisse wie Boxen mit oder ohne Deckel, für Lebensmittel,**
 - die dazu bestimmt sind, **unmittelbar verzehrt** zu werden (vor Ort oder als Mitnahme-Gericht), und
 - in der Regel **aus der Verpackung heraus verzehrt** werden und
 - **ohne weitere Zubereitung** wie Kochen, Sieden oder Erhitzen verzehrt werden können.

Mehrwegangebotspflicht ab 2023

Was gilt für Betriebe, in denen Pappverpackungen oder Kartonboxen für das To-go-/Take-away-Geschäft angeboten werden?

- sofern die Pappverpackungen oder Kartonboxen eine dünne Kunststoffschicht auf der Innenseite haben, fallen diese unter den Begriff der „Einwegkunststoffverpackung“, da die Verpackung in diesem Fall teilweise aus Kunststoff besteht
- auch wenn der Hauptbestandteil der Pappverpackungen oder Kartonboxen in diesem Fall kein Einwegkunststoff ist, muss bei Verwendung derartiger Verpackungen für die Übergabe der Speisen an die Gäste die neue gesetzliche Mehrwegangebotspflicht ab dem 1. Januar 2023 beachtet werden

Mehrwegangebotspflicht ab 2023

Kann ich weiterhin Alufolie, Papiertüten und Pizzakartons zum Verpacken der Speisen verwenden?

- die Mehrwegangebotspflicht gilt nur dann, wenn ein Lebensmittel mit einer Einwegkunststoffverpackung verpackt wird
- eine Beschichtung aus Kunststoff reicht jedoch schon aus, um eine Verpackung als Kunststoffverpackung zu definieren (Papp-Behälter)
- im Sinne der Müllvermeidung, des Klimaschutzes und der Nachhaltigkeit bleibt es natürlich sinnvoll, auf Mehrweg zu setzen und Einwegmaterialien zu vermeiden



Mehrwegangebotspflicht ab 2023

Gilt die Mehrwegangebotsverpflichtung auch für Lieferdienste (Pizza-Taxi et altera)?

- auch Lieferdienste müssen, soweit sie als Letztvertreiber Lebensmittel in Einwegkunststofflebensmittelverpackungen oder Einweggetränkebecher füllen, eine Mehrwegalternative anbieten
- auch sie trifft die Informationspflicht über die Mehrwegalternative, wobei insoweit im Fall einer Lieferung von Waren der Hinweis in den jeweils verwendeten Darstellungsmedien entsprechend zu geben ist
- Lager- und Versandflächen müssen bei der Berechnung der Verkaufsfläche hinzugerechnet werden, wenn sich solche Betriebe auf die Erleichterung nach § 34 VerpackG berufen wollen

Mehrwegangebotspflicht ab 2023

Gibt es eine Ausnahmeregelung für kleine Betriebe?

- Betriebe mit insgesamt nicht mehr als fünf Beschäftigten (*zur Berechnung: § 34 Abs. 1 Satz 2 VerpackG*), deren Verkaufsfläche 80 Quadratmeter nicht überschreitet, müssen keine Mehrwegbehältnisse anbieten
- stattdessen können sie den Gästen anbieten, die in den Einwegkunststofflebensmittelverpackungen oder Einweggetränkebechern angebotenen Waren in kundeneigene Mehrwegbehältnisse abzufüllen
 - in diesem Fall müssen sie die Gäste (Endverbraucher) durch deutlich sicht- und lesbare Informationstafeln oder -schilder auf dieses Angebot hinweisen

Mehrwegangebotspflicht ab 2023

Für die Berechnung der Größe des Betriebes zählen kumulativ die Verkaufsfläche und die Beschäftigtenzahl. Zählt als Verkaufsfläche auch (saisonal) genutzte Außenfläche als erweiterter Sitzbereich?

- es wird vertreten, dass die Verkaufsfläche inklusive saisonal genutzter Flächen, Außenflächen und anderer Sitz- und Aufenthaltsbereiche, die für Gäste und Kundschaft zum Zwecke des Verkaufsgeschäfts zugänglich sind, berechnet wird
- Küche und Thekenflächen sind für die Berechnung der Verkaufsfläche hingegen ausgenommen; ebenso im reinen Abhol-Geschäft Lager- und Versandflächen (arg.: § 34 Abs. 1, 2. Hs. VerpackG)

Mehrwegangebotspflicht ab 2023

Gilt die Ausnahmeregelung auch für die einzelnen Filialbetriebe von Kettenbetrieben, so die Filialen für sich § 34 VerpackG erfüllen?

- hinsichtlich der Anwendbarkeit der Ausnahmeregelung für kleine Betriebe ist aus Sicht des *DEHOGA Bundesverband* bei Kettenbetrieben auf die Größe des einzelnen Filialbetriebs abzustellen und nicht auf die Größe des gesamten Unternehmens (arg.: Gesetzgeber wollte vornehmlich an Kleinteiligkeit anknüpfen und Verpflichtung nicht an Zugehörigkeit zu einem Verbund knüpfen)
- aber Gesetzestext lässt wohl auch Mehrwegangebotspflicht vertretbar erscheinen (Rechtsunsicherheit)

Mehrwegangebotspflicht ab 2023

Müssen bestimmte Hygieneregeln bei der Nutzung von Mehrweglösungen beachtet werden?

- sowohl die Verwendung von Mehrwegverpackungen als auch die Abfüllung von Lebensmitteln in kundeneigene Behältnisse ist unter den geltenden Hygieneregeln in Deutschland grundsätzlich erlaubt

Mehrwegangebotspflicht ab 2023

Wie sollte ich mich verhalten, wenn von Gästen verschmutzte eigene Gefäße mitgebracht werden, die befüllt werden sollen?

- augenscheinlich verschmutzte Gefäße sollten nicht befüllt werden
- Vermeidung der Gefahr von Kontaminationen des Umfelds und der angebotenen Lebensmittel, die durch Keime oder Verschmutzungen aus den Fremdgefäßen eingetragen werden
- alternativ sollten in solch einem Fall unter Hinweis auf die Verschmutzung und das Kontaminationsrisiko Einweg-Verpackungen oder Behälter aus dem Mehrweg-System angeboten werden

Mehrwegangebotspflicht ab 2023

Welche konkreten Vorgaben müssen betroffene Betriebe ab 2023 beachten und umsetzen?

- Betriebe, die als Letztvertreiber Lebensmittel in Einwegkunststoff-lebensmittelverpackungen oder Einweggetränkebecher füllen, trifft ab dem 1. Januar 2023 die **Verpflichtung, die angebotenen Waren am Ort des Inverkehrbringens alternativ jeweils auch in Mehrwegverpackungen zum Verkauf anzubieten**
- die Einwegkunststofflebensmittelverpackungen oder Einweggetränkebechern werden nicht verboten, es soll nur Gästen die Wahlmöglichkeit der Verpackungsart eröffnet werden

Mehrwegangebotspflicht ab 2023

Welche konkreten Vorgaben müssen betroffene Betriebe ab 2023 beachten und umsetzen?

- Verkaufseinheit aus Ware und Mehrwegverpackung darf **nicht zu einem höheren Preis oder zu schlechteren Bedingungen** angeboten werden als die Verkaufseinheit aus der gleichen Ware und der Einwegverpackung
- Verpflichtung, die Gäste **in der Verkaufsstelle durch deutlich sicht- und lesbare Informationstafeln oder -schilder (bei Lieferung von Waren in den jeweils verwendeten Darstellungsmedien)** auf die Möglichkeit, die in den Einwegkunststofflebensmittelverpackungen oder Einweggetränkebechern angebotenen Waren auch in Mehrwegverpackungen zu erhalten, **hinzuweisen**

Mehrwegangebotspflicht ab 2023

Welche konkreten Vorgaben müssen betroffene Betriebe ab 2023 beachten und umsetzen?

- es besteht eine **Rücknahmepflicht**, die sich für die betroffenen Betriebe *gesetzlich* nur **auf diejenigen Mehrwegverpackungen beschränkt, die vom Betrieb selbst abgegeben wurden**
- fremde Mehrwegverpackungen müssen nicht zurückgenommen werden
- bei Zusammenarbeit mit Anbietern von Mehrweg-Systemen kann zu beachten sein, dass *vertraglich* eine Verpflichtung besteht, auch Mehrwegverpackungen des Anbieters zurückzunehmen, die nicht vom Betrieb selbst ausgegeben worden sind

Mehrwegangebotspflicht ab 2023

Bin ich als großer Betrieb, der ein eigenes Mehrwegsystem anbietet oder sich einem Pool-System angeschlossen hat, zusätzlich auch verpflichtet, mitgebrachte Gefäße der Kundschaft auf Wunsch zu befüllen?

- in diesem Fall besteht keine Verpflichtung, wegen der Mehrwegangebotspflicht mitgebrachte Gefäße der Kundschaft zu befüllen
- über die gesetzlichen Pflichten hinausgehend bleibt es Gastgewerbetreibenden natürlich unbenommen, mitgebrachte Gefäße der Kundschaft zu befüllen

Mehrwegangebotspflicht ab 2023

Wo kann ich mich über Mehrwegverpackungssysteme für die Gastronomie erkundigen?

Unter anderem bieten folgende Anbieter Mehrwegsysteme für die Gastronomie an:

- RECUP/REBOWL
- VYTAL
- RELEVO
- reCIRCLE
- ORNAMIN

Vytal



Relevo



Mehrwegangebotspflicht ab 2023

Was gilt bei Verkaufsautomaten?

- die neuen Regelungen gelten zunächst nicht für den Vertrieb durch Verkaufsautomaten, die in Betrieben zur Versorgung der Mitarbeiter nicht öffentlich zugänglich aufgestellt sind
- beim Vertrieb durch alle anderen Verkaufsautomaten können betroffene Letztvertreiber die Mehrwegverpackungspflicht auch erfüllen, indem sie den Gästen anbieten, die betroffenen Waren in kundeneigene Mehrwegbehältnisse abzufüllen
 - in diesem Fall müssen die Gäste durch deutlich sicht- und lesbare Informationstafeln oder -schilder auf dieses Angebot hingewiesen werden
- wird keine Befüllung kundeneigener Behältnisse angeboten, müssen Mehrwegbehältnisse angeboten werden

Mehrwegangebotspflicht ab 2023

Wie wird die Mehrwegangebotspflicht kontrolliert und mit welcher Sanktion muss ich als Gastgewerbetreibender bei einem Verstoß rechnen?

- der Vollzug der neuen Regelungen liegt in der Zuständigkeit der jeweiligen Bundesländer (hier: Landkreise und kreisfreie Städte)
- ordnungswidrig (Bußgeld bis zum 10.000 €) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen der Verpflichtung
 - eine Ware in einer Mehrwegverpackung nicht anbietet
 - eine Verkaufseinheit zu einem höheren Preis oder zu schlechteren Bedingungen anbietet
 - einen Hinweis nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht in der vorgegebenen Weise gibt

Mehrwegangebotspflicht ab 2023

